

Satzung über die offene Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Nürnberg (Kinder- und JugendarbeitS – KJAS)

Vom 30. Januar 2009 (Amtsblatt S. 29)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Grundsätze und Aufgaben
- § 4 Leistungen und Einrichtungstypen
- § 5 Nutzung
- § 6 Materialkosten und Eintrittsgelder
- § 7 Hausrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs und Mobile Angebote sowie besondere Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als öffentliche Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Grundlage der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die gesetzlichen Leitnormen und Prinzipien des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 1, 8, 9, 11, 13 in Verbindung mit §§ 79, 80 und die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung der Stadt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Die Stadt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung einer Einrichtung nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine juristische noch natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3

Grundsätze und Aufgaben

(1) Stadtteilorientierung ist ein zentrales Arbeitsprinzip der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der jeweilige soziale Nahraum ist das Arbeitsfeld der Einrichtung; Leistungen werden auf die Zielgruppen in den Stadtteilen mit ihren jeweiligen Bedürfnissen ausgerichtet. Vernetzungen und Kooperationen in den Stadtteilen sind anzustreben, die Interessensvertretung der jungen Menschen steht dabei im Vordergrund. Vernetzungen und Kooperationen sollen bestehen mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auch freier Träger, mit Kindertageseinrichtungen und Schulen, mit dem Allgemeinen Sozialdienst und anderen sozialen Einrichtungen im Stadtteil, mit Kirchengemeinden, Bürger- und Sportvereinen.

(2) Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung. Zu den Schwerpunkten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung;
2. Sport, Spiel und Geselligkeit;
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Angebote;
4. internationale Jugendarbeit;
5. Kinder- und Jugendberatung;
6. Jugendberatung.

(3) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, werden im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sozialpädagogische Hilfen angeboten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(4) Offene Kinder- und Jugendarbeit knüpft an den Interessen junger Menschen an und soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Mitbestimmung und Mitgestaltung sollen in den Einrichtungen in geeigneter Art und Weise ermöglicht werden (zum Beispiel in Form von regelmäßigen Hausversammlungen, Kinderversammlungen, Mädchen- und Jungenversammlungen, Gruppenversammlungen) und durch eigenverantwortliche Nutzungen von Räumen und Ressourcen durch selbstverwaltete Gruppen und Jugendclubs.

(5) Bei der Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

(6) Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eines der zentralen Handlungsfelder der Integrationsleistungen der Stadt und fördert junge Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise.

§ 4

Leistungen und Einrichtungstypen

(1) Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind:

1. Alltagstreffs für junge Menschen (Offene Tür);
2. Gruppenpädagogische Angebote;
3. Wochenend- und Ferienfahrten;
4. Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen;
5. Projekte;
6. Angebot der Mitgestaltung des Programms bis hin zur Möglichkeit der eigenständigen Nutzung der Räume;
7. Bereitstellen von Räumen für externe Nutzer (-gruppen);
8. Beratung von Einzelnen und Gruppen;
9. Kontakt- und Unterstützungsangebot für junge Menschen an deren informellen Treffpunkten;
10. Zielgruppenorientierte Information;
11. Initiierung von und Mitwirkung bei Kooperationen zur Interessensvertretung von jungen Menschen und deren Familien mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen, kinder- und familienfreundliche Um-

welt im jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Kinder- und Jugendhäuser bieten Leistungen für Kinder ab sechs Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel bis 21 Jahren, gelegentlich durch Gruppenbildung oder „soziales Alter“ darüber hinaus bis 27 Jahren in einem stadtteilorientierten Einzugsbereich. Als eine zentrale Anlaufstelle für die jungen Menschen des Einzugsbereichs sind die Einrichtungen grundsätzlich offen für alle, in der Praxis kann jedoch aufgrund der begrenzten Ressourcen und der konkreten Gegebenheiten eine Schwerpunktsetzung auf Angebote für Teilzielgruppen erfolgen.

(3) Jugendtreffs sind Einrichtungen der Straßensozialarbeit für einzelne junge Menschen, informelle Gruppierungen von Jugendlichen und jugendliche Szenen in sozialen Nahräumen. Zielgruppe sind junge Menschen mit Beginn der Pubertät, auf die ein oder mehrere Merkmale zutreffen: Soziale Benachteiligung, junge Menschen, die andere Beratungs- und Jugendhilfeangebote nicht annehmen oder von diesen nicht erreicht werden, junge Menschen, die ihre Freizeit überwiegend auf der Straße verbringen, gefährdete junge Menschen. Straßensozialarbeit ist Methodenkombination aus aufsuchender Arbeit, Beratung, und anderen Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit. Jugendtreffs sind der räumliche Mittelpunkt des Angebots der Straßensozialarbeit.

(4) Mobile Jugendarbeit arbeitet überwiegend in Stadtteilen, die über keine oder nur unzureichende feste Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit verfügen zusammen mit Kooperationspartnern, auf die spezifische Situation zugeschnittene Leistungen. Zielgruppe sind Jugendliche, Formen sind insbesondere ein Doppelstockbus und das Street'n`Skatemobil.

(5) Besondere Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen stadtteil- und zielgruppenorientierte methodisch angemessene Herangehensweisen in innovativen Feldern (Vorläuferbetrieb, Projekte, Experimentierklausel).

§ 5

Nutzung

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen orientieren sich an den Bedürfnissen der jungen Menschen und den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen der Einrichtungen. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.

(2) Die Einrichtungen sind vorrangig für nicht organisierte junge Menschen geöffnet. Sie stehen auch Jugendgruppen und Jugendverbänden sowie Eltern, anderen Gruppen, Initiativen, Bürgern des jeweiligen Stadtteils im Rahmen der räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

(3) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung von Räumen durch externe Personen oder Gruppen (von nicht jungen Menschen des Einzugsbereichs) muss

vorab vereinbart werden und kann nur gegen eine dabei festgelegte Aufwandsentschädigung erfolgen.

(4) Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, beziehungsweise einzelne Räume, werden durch die Leitung der Einrichtung nach festgelegten Nutzungsbedingungen, an Gruppen aus den Reihen der jungen Besucher zur eigenständigen Nutzung vergeben, insbesondere auch an Gruppen sich selbst verwaltender Jugendlicher und junger Erwachsener (sog. „Jugendclubs“).

§ 6

Materialkosten und Eintrittsgelder

(1) Für die Teilnahme an von den Einrichtungen veranstalteten Kursen, Veranstaltungen und anderen Programmen, die Kosten verursachen, sowie für die Bereitstellung von Material können privatrechtliche Kostenbeiträge erhoben werden. Diese werden durch die Einrichtungsleitungen festgesetzt.

Ein Verzicht aus sozialen Gründen ist im Einzelfall durch die Leitung der Einrichtung möglich.

(2) Soweit Jugendliche und junge Erwachsene aus eigenen Veranstaltungen Mittel erwirtschaften, müssen diese von ihnen verwaltet und können nach ihren Vorstellungen verwendet werden (sog. „jugendeigene Kassen“).

§ 7

Hausrecht

Die Leitung der Einrichtung ist befugt, in Ausübung des Hausrechts Anordnungen zu treffen. Sie hat auch das Recht, Besucherinnen und Besucher, die grob gegen die Ordnung der Einrichtung oder gegen ihre Anweisungen verstoßen, aus dem Hause zu weisen. Generelle Hausverbote werden vom Jugendamt im Rahmen seiner Verwaltungszuständigkeit erteilt.

§ 8

Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung*) im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Heime der offenen Tür vom 5.12.1968 (Amtsblatt S. 772) außer Kraft.

*) Tag der Bekanntmachung: 04.02.2009